



RAHMENAUSSCHREIBUNG 2019

OLDTIMERFAHRTEN des ADAC Hessen-Thüringen e.V.

() ohne Gleichmäßigkeitsprüfungen

(X) mit Gleichmäßigkeitsprüfungen

(X) touristische Aufgabenstellung

() sportliche Aufgabenstellung

(X) Motorrad

(X) Automobil

Diese Ausschreibung wurde von der Sportabteilung Hessen-Thüringen registriert und die Durchführung der Veranstaltung unter der

Reg. Nr.: OLD 43/19 am 14.05.2019 eingetragen.

ADAC Stempel/Unterschrift

1. Veranstalter

Ortsclubname: AMSC Pohlheim e. V. im ADAC
Anschrift: Postfach 11 01 03, 35346 Gießen
Email: oldtimer@amscpohlheim.de
Mobil-Tel.: / Tel.: 0174 7153303 oder 0172 5687303
Fahrtleiter: Lars Garten
Fahrzeugabnahme: Matthias Valentin
Fahrzeugabnahme: 18.08.2019, ab 07:30 Uhr

2. Veranstaltung

3. ADAC Limes Klassik mit Old- und Youngtimertreffen am 18.08.2019

3. Zeitplan/Nennung

Nennungsschluss: 18.08.2019, um 07:30 Uhr

Ermäßigter Nennungsschluss: 04.08.2019

Nenngeld

Automobile: 50,00 € **Motorräder:** 40,00 €

Ermäßigtes Nenngeld bei Nennung bis 04.08.2019:

Automobile: 45,00 € **Motorräder:** 35,00 €

Abnahmeort: Sport- und Kulturhalle Pohlheim-Garbenteich ab 07:30 Uhr

Fahrerbesprechung/Ort: Sport- und Kulturhalle Pohlheim-Garbenteich 08:30 Uhr

Startort: Sport- und Kulturhalle Pohlheim-Garbenteiche 09:00 Uhr

Aushang d. Ergebnisse: Sport- und Kulturhalle Pohlheim-Garbenteich 16:00 Uhr

Siegerehrung/Ort: Sport- und Kulturhalle Pohlheim-Garbenteich 17:00 Uhr

4. Wertung und Erfolge

ADAC Oldtimer-Pokal Hessen-Thüringen für Automobile

Sonstige: Mittelhessenpokal

Mit der Teilnahme an Oldtimerfahrten können auch Punkte für das Abzeichen Sporttouristik geltend gemacht werden.

5. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber eines gültigen Führerscheins. Eine Fahrer- oder Beifahrerlizenz ist nicht erforderlich.

6. Fahrzeuge

Teilnahmeberechtigt sind alle historischen Fahrzeuge. Die Fahrzeuge sollen möglichst originalgetreu präsentiert werden. (Für den Hessen-Thüringen Pokal werden nur Fahrzeuge gewertet, die älter oder Baujahr 1988 sind).

Zugelassen zum Start werden nur solche Fahrzeuge, die sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und bei der Abnahme nicht beanstandet wurden.

Der Fahrer haftet für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges, unabhängig von der Abnahme, sowie für das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung.

7. Klasseneinteilung

Gruppe M – Motorräder mit und ohne Seitenwagen

Klasse A	„Ancestor“			bis	31.12.1904
Klasse B	„Veteran“	von	1.1.1905	bis	31.12.1918
Klasse C	„Vintage“	von	1.1.1919	bis	31.12.1930
Klasse D	„Post Vintage“	von	1.1.1931	bis	31.12.1945
Klasse E	„Post War“	von	1.1.1946	bis	31.12.1960
Klasse F		von	1.1.1961	bis	31.12.1970
Klasse G		von	1.1.1971	bis	31.12.1989
SONDERKLASSE					

Gruppe A – Automobile

Klasse A	„Ancestor“			bis	31.12.1904
Klasse B	„Veteran“	von	1.1.1905	bis	31.12.1918
Klasse C	„Vintage“	von	1.1.1919	bis	31.12.1930
Klasse D	„Post Vintage“	von	1.1.1931	bis	31.12.1945
Klasse E	„Post war“	von	1.1.1946	bis	31.12.1960
Klasse F		von	1.1.1961	bis	31.12.1970
Klasse G		von	1.1.1971	bis	31.12.1989
Klasse Y (Youngtimer)		von	1.1.1990	bis	31.12.1994

Gruppe AW Automobil Oldtimerwandern

Klasse W bis einschl. Bj. 1991 (zählt nicht zu der Gesamtwertung)

Bei weniger als 3 Startern in der Klasse wird eine Klassenzusammenlegung vorgenommen.

Wertungsmodus für die Pokalmeisterschaft des ADAC Hessen-Thüringen:

Gruppe A – Automobile bis Baujahr 1989, Gesamtwertung

Replica-Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

8. Nennung

Nur gültige Nennungen berechtigen zur Teilnahme. Die Nennung muss vom Fahrer und Beifahrer unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Fahrzeugmarke, Typ, Poliz. Kennzeichen und Fahrgestellnummer, Geburtsdatum Fahrer und ADAC-Mitgliedsnummer, Verzichtserklärung des Fahrzeughalters, Anerkenntnis der Bestimmungen der Ausschreibung und der Haftungsbeschränkung.

Ohne Nenngeldzahlung bis Nennungsschluss keine Bearbeitung und Annahme des Teilnehmers.

Das Nenngeld inkl. Startnummer, Fahrerunterlagen und Frühstücksbuffet ist unter Angabe des Namen und Fahrzeug auf das Konto

Kontoinhaber: AMSC Pohlheim e. V. im ADAC

IBAN: DE79 5139 0000 0095 2995 04

BIC: VBMHDE5F

zu überweisen.

9. Abnahme

Eine techn. Abnahme obligatorisch. Insbesondere sind sicherheitsrelevante Sichtprüfungen vorzunehmen dabei ist die StVO und der StVZO maßgeblich. Falls diese nicht der StVZO entsprechen, werden sie nicht zum Start zugelassen.

Bei der Dokumentenabnahme vor dem Start sind folgende Dokumente vorzuweisen:

- a) Führerschein des / der Fahrers /Fahrer
- b) Fahrzeugschein
- c) Versicherungsnachweis
- d) bei Teilnehmern unter 18 Jahren, die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters
- e) Helm bei Zweiradfahrern

10. Aufgaben und Durchführung

Mindestens 5 Prüfungen sind erforderlich, die ausnahmslos motorsportlichen Charakter haben müssen (kein Apfelwerfen, Bogenschiessen oder Schätzaufgaben; ist lediglich bei Punktgleichheit möglich). Folgende Aufgaben werden gestellt:

- a) *ORI*
- b) *GLP*
- c) *GLP*
- d) *Gatter fahren*
- e) *Bordstein fahren*

Die Einhaltung der Fahrtstrecke wird durch Kontrollen (SK) überwacht, die sich an jedem beliebigen Punkt der Strecke befinden können. Die Teilnehmer erhalten an der SK ihre Durchfahrt von einem Sportwart in der Bordkarte bescheinigt.

Außerdem kann die Fahrtstrecke durch Orientierungskontrollen (OK), die durch Symbole oder ortsgebundene Merkmale an der vorgeschriebenen Strecke dargestellt werden, und durch keine Sportwarte besetzt sind, überwacht werden. Der Nachweis der Anfahrt einer OK erfolgt durch Darstellung der Symbole seitens der Teilnehmer in der Bordkarte. Alle Markierungen und Kontrollstellen befinden sich an der rechten Fahrbahnseite.

11. Wertung

(bitte unbedingt angeben)

Wertungstabelle

Auslassen Vor-oder Nachholen einer OK	10 Punkte
Auslassen Vor-oder Nachholen einer SK	10 Punkte
Fälschen einer Eintragung in der Bordkarte	WERTUNGSVERLUST
Verlust der Bordkarte	WERTUNGSVERLUST
Verstoß gegen die Ausschreibung oder Ausführungsbestimmungen	WERTUNGSVERLUST

12. Preise

Für 30 % der gestarteten Fahrer einer jeden Klasse kommen Ehrenpreise zur Ausgabe.

13. Einsprüche

Proteste sind bei Oldtimerveranstaltungen nicht üblich. Eventuelle Einsprüche können dem Fahrtleiter vorgetragen werden und werden von diesem endgültig geklärt.

14. Grundlagen der Veranstaltung und Allgemeines

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was die Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung genehmigten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die richtigen Eintragungen in die Bordkarte sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

15. Versicherung des Veranstalters

Gemäß der VwV §29 StVO hat der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abzuschließen:

EUR 2.600.000 für Personenschäden pro Ereignis jedoch
nicht mehr als EUR 1.100.000 für die einzelne Person
EUR 1.100.000 für Sachschäden
EUR 100.000 für Vermögensschäden

Zuschauerunfallversicherung:

Wird empfohlen bei Veranstaltungen mit GLP oder z.B. Aufgaben wie Le Mans start.

EURO 15.500 für den Todesfall

EURO 31.000 für den Invaliditätsfall

Eine Unfallversicherung für Sportwarte wurde abgeschlossen.

16. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre.
- die ADAC Regionalclubs, den Promotor/Serienorganisator.
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer.
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge.
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer.

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines besetzichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

17. Fahrvorschriften

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten. In geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit nicht getrennten Fahrbahnen ist die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit unbedingt einzuhalten. Es ist Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Gemäß Auflage der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintragung in die Bordkarte erfolgen. In diesem Fall haben die Teilnehmer die Bordkarte den Polizeibeamten zur Eintragung vorzulegen. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Pohlheim, 10.05.2019

Ort, Datum

gez. M. Zettl

Unterschrift 1. Vorsitzender

AMSC Pohlheim e. V. im ADAC

Clubstempel

gez. L. Garten

Unterschrift Fahrtleiter